



## BAP - Interventionsblatt

**BAP – Unterfonds**

**B 2 Verbesserung der sozialen Teilhabe**

**Schwerpunkt**

**B 2.4. Zielgruppenprojekte für Straffällige und Straftlassene**

**Intervention**

**B 2.4.1 Maßnahmen für Straftlassene**

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds B 2
2	Laufende Nummer	B 2.4.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der jeweils aktuellen Fassung</li> <li>• „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds B 2 in der aktuellen Fassung</li> </ul>
4	Ziel der Förderung	<p>Im Unterfonds B 2 werden Vorhaben für besondere, im Moment arbeitsmarktferne Zielgruppen geplant, bei denen eine Arbeitsmarktintegration nur mittel- bis langfristig erreichbar sein wird, bei denen es mithin zunächst primär um soziale Teilhabe gehen wird.</p> <p>Diese Maßnahmen sind niedrigrschwellig zu konzipieren und benötigen überwiegend einen quartiers- bzw. lebensraumbezogenen Ansatz.</p> <p>Für die Zielgruppe der Straffälligen und Straftlassenen bedarf es primär einer sozialen Integration und einer allmählichen Förderung von Potentialen, da eine Integration in versicherungspflichtige Beschäftigung überwiegend nur langfristig erreichbar sein kann.</p> <p>Eine Beratung und Begleitung von Straftlassenen hat zum Ziel, die ersten Schritte in Richtung beruflicher Re-integration nach der Entlassung zu unterstützen und zu fördern. Die Beratung soll auch Lotsenfunktion in einem breiten Netzwerk von spezialisierten Beratungs- und Betreuungsinstanzen innehaben. Dadurch soll die Lösung auch komplexer Problemlagen, zum Beispiel durch Rechts- und Schuldnerberatung, durch psychologische und Suchtberatung unterstützt und Hilfestellung bei der Berufsorientierung angeboten werden.</p> <p>Für die Gruppe der Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen durch Arbeit ableisten (EFS-Ableistende), soll eine (sozial-)pädagogische Begleitung in Kombination mit tätigkeitsbezogener Anleitung Vermittlungshemmnisse aufdecken und bear-</p>

		<p>beiten und eine Orientierung auf (erneute) Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt bzw. auf die Wahrnehmung weiterführender arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen unterstützen.</p> <p>Die hier geförderten Maßnahmen für Straftentlassene haben im Einzelnen folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Einbindung in Aktivierung, Beschäftigung und regelmäßige Beratung soll die Gefahr von Rückfällen in die Straffälligkeit verringert werden.</li> <li>• Durch die Unterstützung bei der Beschaffung persönlicher Unterlagen und bei erforderlichen Antragstellungen sollen die formalen Schritte zur Einleitung weiterführender Maßnahmen beschleunigt werden.</li> <li>• Individuelle Vermittlungshemmnisse sollen durch soziale Begleitung und durch die Unterstützung beim Aufsuchen anderer Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z.B. Suchtberatung, Schuldenberatung) thematisiert und verringert werden.</li> <li>• Die Möglichkeiten weiterführender Integrationsschritte soll durch Kompetenzfeststellung, Profiling, Sozialanamnese und/oder Prüf- und Testverfahren erkundet werden.</li> <li>• Durch eine Vorbereitung und Begleitung weiterer je nach individuellem Bedarf möglicher Entwicklungsschritte (Kurse, Praktika, Aktivierungsmaßnahmen, Beschäftigungsmaßnahmen u. dergl.) sollen die Antrittsschwellen gesenkt das Durchhalten einer Maßnahme gefördert und die Abbruchquote verringert werden.</li> <li>• Arbeitseinsätze von EFS-Ableistenden sollen systematisch angeleitet werden und damit Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter entwickeln.</li> <li>•</li> </ul> <p>Diese Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen sollen möglichst in einer Hand gebündelt werden, um Straftentlassenen eine einheitliche Anlaufadresse anzubieten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund einer geringen Frustrationstoleranz, einer hohen Abbruchquote von Maßnahmen und von Sozialkompetenzen vieler Straftentlassener erforderlich.</p> <p>Zudem sollen Kontakte nach Möglichkeit bereits vor der Straftentlassung erfolgen, um nach einer Entlassung nicht orientierungslos zu sein.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Beratungs- sowie Unterstützungsleistungen für haftentlassene Menschen, für EFS-Ableistende sowie für straffällige Menschen in der Phase der Entlassungsvorbereitung.</p> <p>Eine Förderung flankierender Maßnahmen, z:B. Unterstützung für Angehörige, Präventionsangebote sowie die Begleitung in besonderen Maßnahmen ist parallel zum Beratungsangebot möglich.</p>
6	Antragsberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Personengesellschaften, eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen mit Sitz im Land Bremen. Für eine Förderung ist eine betriebliche Steuernummer erforderlich, bei Einzelunternehmen auch eine Gewerbean-</p>

		<p>meldung.</p> <p>Die Antragstellenden müssen Beratungs- und Kompetenzfeststellungsmaßnahmen für Straftlassene durchführen. Sie können flankierende Angebote und Anleitungsaufgaben mittels einer Kooperationsvereinbarung durch andere Einrichtungen durchführen lassen.</p> <p>Die Antragstellenden müssen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sicherstellen. Bei juristischen Personen des privaten Rechtes müssen die Jahresabschlüsse der Antragstellenden extern geprüft und die Angaben zu externer Wirtschaftsprüfung müssen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Antragstellenden müssen grundsätzlich über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen und über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen.</p> <p>Die Antragstellenden müssen nachweisen, dass das beantragte Vorhaben ihrem Kompetenzprofil entspricht. Hierfür müssen folgende Punkte nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erfolgreiche Aktivitäten in der Beratung Straftlassener Menschen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung,</li> <li>• gute Kooperationsbezüge zu anderen spezialisierten Beratungs- und Hilfeinrichtungen - insbesondere zu Sucht- und Schuldenberatungsstellen - zu Bildungseinrichtungen, Jobcenter, Justizvollzugsanstalt und sowie bestehende fachliche und regionale Vernetzungen in Bereich der Hilfen für Straffällige und Straftlassene,</li> <li>• angemessene Berufserfahrung und kontinuierliche Weiterbildung des eingesetzten Personals sowie interkulturelle Kompetenz und Kompetenzen in der Umsetzung der Prinzipien des Gender Mainstreaming,</li> <li>• aufgaben- bzw. zielgruppenspezifischen Ausgestaltung des Beratungsangebots, z.B. spezifische Beratungszeiten für Frauen, Berücksichtigung kultureller Besonderheiten,</li> <li>• gute Erreichbarkeit der Räumlichkeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr sowie eine zweckmäßige Ausstattung der Räumlichkeiten (z.B. Wartebereich, angemessene Anzahl von Beratungsräumen).</li> </ul>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Bei den Teilnehmenden an Maßnahmen und beratenen Personen handelt es sich um Straffällige in der Entlassungsvorbereitung, Straftlassene, EFS-Ableistende sowie deren Angehörige.</p> <p>Es handelt sich überwiegend um Personen mit sogenannten „marktfernen Profillagen“ gemäß der Untergliederung der Jobcenter.</p> <p>Die Zielgruppe ist überwiegend langzeitarbeitslos und verfügt über wesentliche Vermittlungshemmnisse und Wettbewerbsnachteile. Dies können beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen, ein fehlender beruflicher und/oder schulischer Abschluss und /oder familienbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit sowie fehlende Berufserfahrung sein.</p> <p>Insgesamt sollen von der Unterstützung 5 % Frauen und 40%</p>

		Menschen mit Migrationshintergrund profitieren.
8	Anforderungen an den Projektinhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorhaben muss ein kompetentes, zielgruppenadäquates Konzept der (sozial-)pädagogischen Beratung und Begleitung und Aktivierung nachvollziehbar darlegen und ganzheitliche Beratungsstrategien einbeziehen.</li> <li>• Für das Vorhaben sind die Unterstützungsmethoden einschließlich einer nachvollziehbaren Steuerung und Auswertung der Wirksamkeit der Unterstützung darzulegen.</li> <li>• Zur Förderung geeignete Vorhaben müssen ein durchgängiges Konzept zur Umsetzung von Gender Mainstreaming vorweisen, insbesondere auch hinsichtlich einer Arbeit mit Angehörigen der Zielgruppe.</li> <li>• Zur Förderung geeignete Vorhaben tragen den spezifischen Problemen von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung. Eine entsprechende interkulturelle Kompetenz ist nachzuweisen.</li> <li>• Für die Einleitung weiterführender Integrationsschritte muss das Vorhaben mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, Beschäftigungs- und Weiterbildungsträgern nachweislich kooperieren.</li> <li>• Das Vorhaben muss konkrete sowie nachprüfbare Kennziffern beinhalten. Für den Bereich der Beratung sind folgende Kennziffern obligatorisch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen in persönlichen Beratungsprozessen, Anzahl der Beratungskontakte,</li> <li>- Anteil von Frauen an Beratungsprozessen,</li> <li>- Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an Beratungsprozessen,</li> <li>- Beitrag zum Verbleib der Personen nach Beratungsprozessen (in Beschäftigung, Ausbildung, Selbstständigkeit, Weiterbildung etc.).</li> </ul> </li> <li>• Für Beratungsvorhaben sind die Beratungsmethoden einschließlich einer nachvollziehbaren Steuerung und Auswertung der Wirksamkeit der Beratungen darzulegen.</li> <li>• Das einzusetzende Personal ist bezogen auf den Umfang und die Qualifikation bei Antragstellung verbindlich festzulegen. Der Umfang und die Qualifikation müssen dem Projektinhalt, der Zielgruppe und den geplanten Zielzahlen entsprechen.</li> <li>• Das Vorhaben bettet sich in ein Gesamtkonzept ein, bei dem – gefördert durch Dritte, insbesondere das Jobcenter – für weitere Personen Beratungen, Kompetenzfeststellungen, begleitende Assessments und betriebliche Erprobungen durchgeführt werden.</li> </ul> <p>Flankierende Maßnahmen, die zusätzlich zum Beratungsangebot durchgeführt werden, können zusätzlich beantragt und bewilligt werden. Hier ist die Relevanz des Projektes für die Zielgruppe ausführlich darzustellen. Das mit dem Projekt geplante Ziel muss dem Vorhaben angemessen sein und qualitativ und quantitativ hinsichtlich der tatsächlichen Zielerreichung</p>

		<p>messbar sein.</p> <p>Für die Durchführung von Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen soll das Projekt in der Regel auf Angebote erfahrener Bildungsträger zurückgreifen. Sofern der Antragsteller diese Maßnahmen selbst durchführt, ist eine externe Zertifizierung (z.B. AZWV / AZAV, Bremisches Weiterbildungsgesetz) vorzulegen.</p>
9	Ausschlusskriterien	Angebote ohne arbeitsmarktliche Orientierung sind nicht förderfähig.
10	Art der Beantragung	<p>Die Beantragung einer Förderung erfolgt im Einzelantragsverfahren im Rahmen von Zeitstaffeln: Die jeweils bis zu den Stichtagen 1. März und 1. September eines Jahres vorliegenden Anträge werden durch die mittelbewirtschaftende Stelle bewertet. Die positiv bewerteten Angebote werden zusammengefasst der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung vorgeschlagen.</p> <p>Der Fördervorschlag der mittelbewirtschaftenden Stellen erfolgt auf Basis der Gesamtbewertung der jeweils eingereichten Angebote auf der Basis des vorgegebenen Gesamtbudgets.</p> <p>Flankierende Maßnahmen müssen gesondert beantragt werden. Eine positive Stellungnahme zum Antrag von der Gesamtkoordination der Straffälligen- und Straftatlassenen-Maßnahmen ist hierfür dem Antrag beizufügen.</p>
11	Antragsunterlagen	<p>Für die Antragstellung gelten die Vordrucke / Formulare, die vom Referat 24 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Verfügung gestellt werden. Die Formulare werden auf der Website der bewilligenden Stelle veröffentlicht.</p> <p>Für flankierende Angebote sind die beantragten Mittel ausführlich aufzuschlüsseln und zu begründen.</p> <p>Der Antrag muss weiterhin mindestens enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielzahlen zum geplanten Einbezug von Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund,</li> <li>• Umfang, Qualifikation und Funktion des geplanten geförderten Personaleinsatzes,</li> <li>• Konzept, Umfang und Begründung der geplanten Angebote;</li> <li>• Darstellung von bestehenden und beabsichtigten Kooperationen mit Beschäftigungs- und Bildungsträgern, Betrieben und in zielgruppenspezifischen Netzwerken,</li> <li>• Angaben und Belege zum Qualitätsmanagementsystem, ggf. auch zur externen Prüfung der Jahresabschlüsse,</li> <li>• Aussagen über die Kofinanzierung anderer Stellen, insbesondere des Jobcenters, ggf. Vorlage des entsprechenden Bescheides.</li> </ul>
12	Art der Förderung	Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und Festbetragsfinanzierung aus Mitteln des ESF durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zuwendung für ein Beratungsangebot wird in Form von Standardeinheitskosten (SEK) pro Beratungskontakt in Prozessberatungen gewährt. Sie wird nur für Beratungen von Personen gewährt, bei denen diese Leistung nicht durch das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit (für SGB II/ SGB III- Leistungsempfangende) gefördert wird.</li> <li>• Die Zuwendung für die Begleitung, Anleitung und Unterstützung für EFS-Ableistende wird in Form von Standardeinheitskosten (SEK) pro Teilnehmer/in und Monat gewährt.</li> <li>• Die Förderung flankierender Angebote wird in Form von Pauschalbeträgen („lump sums“) oder individuell aus dem Finanzplan generierter Standardeinheitskosten (SEK) gewährt.</li> </ul> <p>Im Bescheid werden die Obergrenzen für beratene Personen und Beratungskontakte bzw. Teilnehmende, die Bedingungen der Pauschalengewährung und verbindliche Quoten für Frauen und Personen mit Migrationshintergrund festgelegt.</p>
13	Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Standardeinheitskostensatz für Beratungsprozesse beträgt 90 € pro Beratungskontakt in Prozessberatungen. Bei verfügbaren Eigen- oder Drittmitteln wird der Satz entsprechend angepasst</li> </ul> <p>Die Zahlung des Fördersatzes erfolgt nur, wenn die Beratung nicht aus Mitteln des SGB II /SGB III erstattet wird. Bei SGB-II-Leistungsziehenden ist ein individueller Nachweis zu führen. Für die Gruppe der SGB III-Leistungsbeziehenden ist ggf. eine generelle Bestätigung der Agentur für Arbeit vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Standardeinheitskostensatz für die Begleitung, Anleitung und Unterstützung für EFS-Ableistende beträgt 320 € pro Teilnehmer/in und Monat. Aufgrund der Vorbereitungs- und Nachbetreuungsarbeiten und der aufsuchenden Anteile bei Fehlzeiten muss ein Platz mindestens an einem Tag des Monats tatsächlich besetzt sein, um die Zahlung des Fördersatzes auszulösen.</li> </ul> <p>Neben der genannten Förderung wird bei EFS-Ableistende ggf. das ALG II in Form einer Tagespauschale in Höhe von € 12,00 pro Kalendertag der tatsächlichen Anwesenheit im Projekt (inclusive Wochenenden) anerkannt; diese SEK werden durch das Jobcenter refinanziert.</p> <p>Eine Förderung wird in der Regel für einen 12-Monats-Zeitraum gewährt. Projekte können bei positivem Verlauf nach Zustimmung der Deputation verlängert oder erneut bewilligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für flankierende Angebote wird die Höhe der Förderung auf der Basis des eingereichten Finanzierungsplanes festgesetzt. Die Höhe der Förderung pro Projekt darf 50.000 € nicht überschreiten. Die Förderung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten.</li> </ul>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Pauschalisierte Zuwendungen werden nur für erbrachte Leistungen gewährt.</p> <p>A. Beratungsangebote und Angebote für EFS-Ableistende:</p>

		<p>Die Fördersumme wird jeweils monatlich nachträglich nach Vorlage und Prüfung eines Nachweises der tatsächlich im Projekt beratenen Personen und jeweiligen Beratungskontakte bzw. teilnehmenden Personen erstattet.</p> <p>Auf Antrag wird zu Projektbeginn einmalig eine Vorauszahlung in Höhe von 75% der erwarteten Förderung für zwei Monate gewährt. Dieser Vorauszahlung wird jeweils mit den letzten Monatsabrechnungen verrechnet.</p> <p>Grundsätzlich werden bis zu 10 % der gewährten Förderung einbehalten und erst nach Feststellung der Zielerreichung und prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt (zur erforderlichen Dokumentation siehe auch Nr. 16).</p> <p>Zuwendungsempfangende müssen in geeigneter Art und Weise die Erreichung der vereinbarten Zielzahlen und ggf. vereinbarter qualitativer Ziele nachweisen, um die Zuwendung in vollem Umfang zu erhalten.</p> <p>B. flankierende Angebote:</p> <p>Bei einer Förderung durch Pauschalbeträge (lump sums) erfolgt eine Auszahlung nur nach Dokumentation des vollständigen Erreichens der vereinbarten (Zwischen-) Ziele.</p> <p>Bei einer Förderung auf der Basis von individuellen Standardeinheitskosten erfolgt die Auszahlung jeweils nach Dokumentation und Prüfung der Erbringung der vereinbarten Leistungseinheiten.</p>
15	Verwendungsnachweis	<p>Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und Zielzahlen und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p> <p>Abweichend von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) laut Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind die erreichten Ergebnisse ausführlich darzulegen. Ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund auszuweisen.</li> </ul> <p>Bei Beratungsangeboten und Angeboten für EFS-Ableistende sind Umfang und Qualifikation des tatsächlich eingesetzten Fachpersonals im Verwendungsnachweis zu belegen.</p> <p>Bei Projekten, die mit Pauschalbeträgen (lump sums) gefördert werden, sind im Sachbericht insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles und von ggf. vereinbarten Zwischenzielen ist mit den vereinbarten Nachweisen zu belegen. Bei Nichterreichen des Ziels kann keine Förderung erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei mit Standardeinheitskosten geförderten Projekten wird der zahlenmäßige Nachweis als ausreichend anerkannt, wenn auf der Ausgabenseite eine aufgegliederte Darlegung der erreichten Einheiten erfolgt. Die Vorlage von Originalbelegen bezieht sich auf die Belege, die die Erreichung der Leistungseinheiten dokumentieren.</li> <li>• Bei flankierenden Maßnahmen, die über Pauschalbeträge</li> </ul>

		<p>(lump sums) gefördert sind, ist die Anforderung an einen zahlenmäßigen Nachweis durch die Dokumentation der Zielerreichung erfüllt.</p> <p>Eine Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung erfolgt, wenn die Prüfung des Nachweises abgeschlossen ist und aus Sachbericht und vorgelegten Unterlagen eine entsprechende Zielerreichung hervorgeht.</p>
16	Berichtspflichten	<p>Bei Beratungsprojekten ist im ESF-Stammblattverfahren ist das Beratungsstammblatt auszufüllen. Bei EFS-Ableistenden ist das Teilnehmerstammblatt auszufüllen.</p> <p>Für alle begleitenden Teilnehmenden und beratenen Personen sind Teilnahme- bzw. Beratungsakten zu führen. Der Inhalt der begleitenden Angebote und das Ergebnis der Begleitung und Beratung müssen zu erkennen sein.</p> <p>Bei flankierenden Angeboten ist das Stammblattverfahren abhängig von der Art der Flankierung und wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.</p>
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107, Abs.1 AEUV
18	Besondere Verfahren	Für den Gesamtbereich der Hilfen für Strafgefangene und Straftlassene wird eine Gesamtkoordination aller Maßnahmen eingerichtet. Bei der Beantragung von flankierenden Angeboten ist eine positive Stellungnahme zum Antrag durch diese Gesamtkoordination für eine Bewilligung erforderlich.
19	Besondere Hinweis	
20	Frühester Förderbeginn	01.01.2015
21	Spätester Förderbeginn	30.06.2020
22	Spätestes Projektende	30.06.2021
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	01.09.2015
24	Versionsnummer	Version Nr. 2
25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Ralf Lüling, Tel. 0421/361-97931; ralf.lueling@arbeit.bremen.de
26	Website	www.bba-bremen.de

Version 1: Formelle Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme